

Beschluß-Antrag für Den Reformierten Konvent

Hagen, Juni 1936

1. Der Reformierte Konvent hält in voller Verantwortung fest an den Bekenntnissen der Väter der reformierten Kirche, insbesondere am Heidelberger Katechismus.

Er versteht diese Bekenntnisse nicht als geschichtliche Dokumente, sondern als Aufruf und Norm für das gegenwärtige Zeugnis der Kirche, als die Weise, wie dieses Zeugnis der Kirche auf die Schrift ausgerichtet wird, nach der es sich ausschließlich zu richten hat.

Er verwirft deshalb in Übereinstimmung mit der Varmer Erklärung vom 4. Januar 1934 jeden Versuch, in der Kirche neben der alleinigen Autorität der Schrift, wie sie uns im Bekenntnis als konkrete Richtschnur der Predigt entgegentritt, andere Autoritäten der Lehre aufzurichten.

Er ist gewiß, daß die Gefahr zu diesem Irrweg jedes Glied und jeden Prediger der Kirche immerfort bedroht, und verbindet deshalb mit dem Nein gegenüber der konkret in der Kirche aufgebrochenen Verirrung die Warnung vor Selbstsicherheit und Nichtgeist.

2. Die Tatsache, daß die Glieder des Reformierten Konventes trotz ihres verantwortlichen Stehens unter dem gleichen Bekenntnis in entscheidenden kirchlichen Fragen verschiedene Wege gegangen sind, ist dem Reformierten Konvent Ursache zu ernster Beugung geworden. Er fordert alle seine Glieder sowie alle Reformierten in Deutschland auf, um die einheitliche Ausrichtung, die Wahrung der brüderlichen Verbundenheit und um die Sachlichkeit des unvermeidlichen Kampfes zu beten und in persönlichem Einsatz zu ringen. Er hat selbst durch Einsetzung eines Schlichtungsausschusses Vorsorge zu treffen versucht, ein Ubergreifen der Differenzen in das Persönliche zu vermeiden.

Dabei hält es der Reformierte Konvent indessen weder für verantwortlich, die vorhandenen Gegensätze durch unverbindliche Formen zu verdecken, noch sie unter Absehen von der Wahrheitsfrage zu relativieren. Er ist aber der gewissen Hoffnung, daß eine Einheit des deutschen Reformiertentums dann möglich ist, wenn alle Beteiligten ihre Entscheidungen in der Verantwortung vor dem Herrn der Kirche, in der konkreten Gebundenheit an die Heilige Schrift, in der Ausrichtung nach dem Bekenntnis und in aufrichtiger Anerkennung der Begrenztheit ihres Erkennens treffen. Da der Glaube nie ein stolzes Bewußtsein und Wissen um das Richtige ist, sondern ein täglich neues und demütiges Beten, daß es uns gezeigt werde, so soll jeder Teil Gott den Allmächtigen fleißig bitten, daß er uns alle durch seinen heiligen Geist den rechten Weg weisen wolle; auch soll jeder Teil gegen den anderen ernste christliche Liebe erzeugen und sich jeden Eingreifens in ein fremdes Amt enthalten.

3. Der Reformierte Konvent sieht darin, daß die kirchliche Not und die Bedrohung des kirchlichen Bekenntnisses zu lebendiger Gemeinschaft der beiden evangelischen Konfessionen geführt hat, eine Gabe des Herrn an seine Kirche. Er verwirft die selbstgerechte Abspaltung der beiden Konfessionen voneinander. Er wünscht brüderliche Gemeinschaft mit den lutherischen Kirchen und Gemeinden, gemeinsames Zeugnis von dem gemeinsamen Herrn, gemeinsame Beugung unter die gemeinsame Verschuldung und gemeinsame Bindung an die Schrift, wie sie uns die Reformatoren wieder haben verstehen gelehrt. Die Reformierten in Deutschland werden nicht aufhören, um die Einheit der Kirche zu beten und zu ringen.

Eine „Union“ im Sinne der Vereinigung der beiden Bekenntnisse würde der Reformierte Konvent jedoch erst in dem Augenblick für gegeben erachten, wo die konkrete Lehre der Kirche, ihr konkretes Verständnis der Schrift und ihr konkretes kirchliches Handeln eins geworden wäre. Jede andere „Union“ würde (als „Bekenntnis-Union“) ein Auseinanderreißen von Kirche und Bekenntnis bedeuten, das unverantwortlich wäre.

Wenn die reformierte Kirche in Deutschland auch jetzt wieder die Forderung erhebt, im Rahmen der Deutschen Evangelischen Kirche ihres Glaubens leben zu können, so tut sie das nicht aus Sonderkonfessionalismus, sondern in kirchlicher Verantwortlichkeit.

4. Die Stellung des Reformierten Konvents zu den Kirchenausschüssen richtet sich nach deren Taten. Der Reformierte Konvent kann trotz aller Bedenken die Kirchenausschüsse nur für tragbar befinden in der Erwartung, daß sie als Treuhänder zur Herbeiführung einer nach Schrift und Bekenntnis gestalteten Ordnung der Kirche tätig sind.